

In dieser Ausgabe

Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) Teil 1 – Internet, E-Mail und Co

Hajo Czirski



Aufnahmeantrag Verband



Link zur Homepage

Impressum
V.i.S.d.P.

ProHunde e.V.
Auf dem Brink 13
21644 Sauensiek

Telefon: 04169-919429
Telefax: 04169-919433
E-Mail: info@pro-hun.de

Vertreten durch:
1. Vorsitzender
Hans-Joachim Czirski
2. Vorsitzende
Frauke Sondermann-Wiedmann

Illustrationen © Petra Scheer



Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) Teil 1 – Internet, E-Mail und Co

Entstehung

Seit 2012 wurde an der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) beraten und dann am 14.4.2016 im EU-Parlament verabschiedet.

Damit wird die gewerbsmäßige Verarbeitung von Daten der EU-Bürger (unabhängig vom Geschäftssitz) geregelt. Und wie der Datenhandel um Facebook und auch der Telekom zeigt, war dieses dringend notwendig.

In Deutschland wurde am 05.07.2017 das neue Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) veröffentlicht, welches zum 25.05.2018 in Kraft tritt.

Welche Daten sind geschützt?

Es sind alle Daten geschützt, die auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person zurückzuführen sind. Anonymisierte Daten sind damit also nicht umfasst.

Dazu gehören beispielsweise:

- Name
- Alter / Geburtsdatum
- Familienstand
- Anschrift
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Konto-, Kreditkartennummer
- IP- Adresse
- ggf. auch die Sozialversicherungs- und Steuernummer (bei Angestellten)

aber auch jede andere Information, die mit einer natürlichen Person in Zusammenhang zu bringen ist.

Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) Teil 1 – Internet, E-Mail und Co

Hajo Czirski



Was umfasst die Verarbeitung?

In Kurzform: alle Vorgänge bei denen Daten betroffen sind. Dabei ist es egal, wie die Bearbeitung erfolgt. Von Hand, am PC, mit Datenbanken oder auch in einfachen Listen. Es muss nicht elektronisch sein.

Wer ist verantwortlich in Sinne des Gesetzes?

Jede natürliche oder juristische Person und Einrichtung (z. B. Vereine)

Grundregeln bei der Datenverarbeitung

Jede Form der Datenverarbeitung bedarf der gesetzlichen Erlaubnis. Wenn diese nicht vorliegt, dann dürfen Daten nur erfasst werden, wenn eine Einwilligung der Betroffenen vorliegt.

Bsp.: Die häufig geforderte Dokumentation der Unterrichtseinheiten. Sie macht keine Sinn, wenn damit nicht der Rückschluss auf einen Hundehalter erreicht werden kann / soll.

Es dürfen nur die Daten erfasst werden, die für die Durchführung der Dienstleistung notwendig ist. Es gilt der Grundsatz der Datensparsamkeit.

Bsp.: Erfassung der Chipnummer von Hunden.

Daten dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, für den sie bereitgestellt / erfasst wurden.

Bsp.: Ein Kunde erkundigt sich per Mail nach einer Dienstleistung. Ihm dürfen nun keine Warenangebote oder andere Dienstleistungsangebote übersandt werden.

Durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen ist der Schutz aller Daten zu gewährleisten. (Darauf kommen wir im 2. Teil)

Unser Tipp:

Bei allen Daten immer genau überlegen, ob dieses für die Arbeit WIRKLICH zwingend notwendig ist. Denn je mehr Daten erfasst werden, umso umfangreicher ist die Arbeit, die bei der Pflege der Daten entsteht.

Wichtig:

Da vielen Menschen nicht bekannt ist, in welchem Umfang die Daten auch im Hintergrund erfasst werden, muss man über alle erfassten Daten, deren Zweck und die weitere Verarbeitung in einer Datenschutzerklärung transparent aufklären. Diese Erklärung muss ohne großen Aufwand auf der Homepage, das ist die Seite, die nach dem Aufrufen der URL angezeigt wird, mit höchstens einem Click aufzurufen sein. Wenn bereits beim Besuch der Homepage Daten erfasst werden z. B. sog. Cookies, dann ist darauf hinzuweisen und das Einverständnis einzuholen. Es kann NICHT mehr davon ausgegangen werden, dass das Einverständnis „stillschweigend“ als erteilt gilt.

Inzwischen sollte bekannt sein, dass alle gewerblichen Internetpräsenzen nur über verschlüsselte Seiten erfolgen dürfen. Dieses ist daran zu erkennen, dass die Seite mit https:// statt mit http:// beginnt.

Die Datenschutzerklärung

Diese in leicht verständlicher („einfache und klare Sprache“ – und dann machen sie so eine Verordnung, die mehr als 99 Seiten lang ist?) Form zu fassende Erklärung muss enthalten:

- welche Daten (Art, Umfang, Zweck) werden erfasst,
- wie erfolgt die Verarbeitung (Nutzung, Speicherung, Löschung) der Daten .

Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) Teil 1 – Internet, E-Mail und Co

Hajo Czirski



Sie muss folgende Punkte enthalten:

- Datenschutzbeauftragter?
- bei natürlichen Personen ist es grundsätzlich diese. Bei allen anderen und bei Einrichtungen mit mehr als 10 Personen mit Datenzugang, ist ein Datenschutzbeauftragter (mit Kontaktdaten) zu benennen.
- Nennung der Interessen der Datenverarbeitung (z. B. Geschäftsführung einer Hundeschule)
- wenn Daten übermittelt werden: wer ist der Empfänger der Daten?

Zurzeit noch nicht ganz eindeutig, ob die Daten, die beim Hoster in einer Datenbank liegen, von diesem „verarbeitet“ werden oder nicht. Im Zweifelsfall ist eine „Erklärung zur Auftragsdatenverarbeitung“ anzufordern.

Auf folgende Punkte sollte eingegangen werden (**soweit vorhanden**):

- Kontaktformular
- Kommentarfunktionen (z. B. Bewertungen)
- Hinweis auf Weitergabe von Daten (Steuerberater, Hoster?)
- Cookies
- Analyse- und Tracking- und Marketingtools (z. B. Google)
- Newsletterversand
- Buchungs- / Rechnungsprogramme
- Zahlungsdaten
- Hinweis auf Auskunftsrecht
- Maßnahmen bei Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten.
- Widerspruchsrecht, dazu gehört auch das Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen.
- Beschwerderecht bei der jeweiligen Aufsichtsbehörde mit Nennung der Anschrift.
- Folgen der Nichtbereitstellung der Daten bzw. Nennung der gesetzlichen Grundlage zur Aufnahme der Durchführung der Dienstleistung, z. B. Rechnungsstellung bei Beträgen über 250,- €)

Ein Muster für die Datenschutzerklärung, die den eigenen Erfordernissen angepasst werden kann, wird Mitgliedern zur Verwendung auf ihrer gewerblichen Internetpräsenz zur Verfügung gestellt.

Ein besonderes Problem ist die Weiterleitung / Verarbeitung der erfassten Daten. In jedem Einzelfall ist genau zu prüfen, ob

- von dem Geschäftspartner eine eigene Datenverarbeitung oder
- die Datenverarbeitung im Auftrag erfolgt.

Dann muss von jedem Geschäftspartner eine

„Vereinbarung für Auftragsdatenverarbeitungen und für Wartungsverträge“

abgeschlossen werden.

Eine Vorlage für die Mustervereinbarung wird den Mitgliedern ebenfalls kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Dabei ist der Kreis der Geschäftspartner eher lieber zu groß, als zu klein zu fassen. Ob und in welchen Umfang auch die Hoster betroffen sind, wird zurzeit kontrovers diskutiert.

Viele Hoster sind der Meinung, dass die nur die technischen Möglichkeiten zur Datenverarbeitung schaffen und selbst keine Datenverarbeitung durchführen. Dazu wird auch angegeben, dass die Daten verschlüsselt auf dem Server liegen und sie keinen Zugriff auf die Daten haben.

Wir folgen dieser Ansicht, da es sonst evtl. fast unmöglich wäre, eine Datenschutzvereinbarung bei einem Hoster mit Server in den USA zu erlangen.

Grundsätzlich ist es immer besser, wenn die Daten auf einem Server in Deutschland gespeichert werden, weil auch dieser Anbieter damit der DSGVO unterliegt.

**Datenschutzgrundverordnung
(DSGVO)
Teil 1 – Internet, E-Mail und Co**

Hajo Czirski



Die Auskunftsrechte der Betroffenen

Jeder Betroffene hat das Recht auf unentgeltliche und unverzügliche Auskunft (innerhalb eines Monats) alle seiner erfassten Daten. Dazu gehört

- der Grund für die Erfassung,
- ggf. der Grund der Weiterleitung,
- die Zeitdauer der Speicherung und das
- Recht auf Löschung, wenn diesem keine Aufzeichnungspflichten entgegenstehen.

Gerade dieser Grund sollte dazu führen, dass nur unbedingt notwendige und aufgrund anderer Vorschriften (Steuer, Sozialversicherung usw.) erfasst werden.

Was sonst noch relevant ist und keine direkte Verbindung zur Internetpräsenz hat.

Archivierung von Emails

Alle Emails, die personenbezogene Daten enthalten UND aufgrund rechtlicher Grundlagen gespeichert werden müssen, z. B. Rechnungen, die nicht Anlage einer Email sind, sind wie alle anderen Daten auch, im Sinne der vorstehenden Regeln zu behandeln.

WhatsApp

Die beliebte Kommunikationsplattform steht aufgrund der „Datensammelleidenenschaft“ stark unter Kritik. Dabei geht es vor allem um die Daten, die als Kontakte im Telefonbuch usw. aufgeführt sind, die aber nicht bei WhatsApp als Kunden registriert sind. Während alle bei WhatsApp registrierten Kontakte sich gegenüber dieser Firma mit der Verwendung ihrer Daten zu Werbezwecken und Weiterverarbeitung einverstanden erklärt haben, trifft dieses nicht für Nicht-Registrierte zu. Aber auch diese Kontaktdaten werden von WhatsApp erfasst und verarbeitet.

Dieses Problem ist meiner Meinung nach bisher unzureichend gelöst und wird noch strittig (vor Gericht) geklärt werden.

Eine Lösung des Problems könnte (!) die Verwendung von "WhatsApp Business" bieten. Aber sichergestellt ist dieses noch nicht.

Im Teil 2 geht es um die innerbetriebliche Umsetzung der DSGVO

Mit kollegialen Grüßen
Hajo Czirski